Sie übersandten eine Legislativeingabe, mit der Sie sich für eine Erhöhung des Landespflegegeldes einsetzten.

Bei der Legislativeingabe handelt es sich um eine öffentliche Petition. Die Mitzeichnungsfrist, in der sechs weitere Personen mitzeichneten, endete am 6. September 2024.

Der Petitionsausschuss hat in seiner 21. Sitzung am 8. Oktober 2024 über Ihre Legislativeingabe beraten und den Beschluss gefasst, dem Anliegen nicht abzuhelfen.

Damit der Petitionsausschuss alle Gründe, die für oder gegen eine Änderung der Rechtslage sprechen, berücksichtigen kann, wurde das fachlich zuständige Ministerium für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung zunächst um eine Stellungnahme zu Ihrem Anliegen gebeten.

Das Ministerium hat mit Schreiben vom 26. August 2024 hierzu folgende Stellungnahme abgegeben:

"Zur Eingabe von Herrn [...] nehme ich wie folgt Stellung:

Schwerbehinderte Menschen erhalten zum Ausgleich der durch ihre Behinderung bedingten Mehraufwendungen Pflegegeld nach dem Landespflegegeldgesetz. Das Landespflegegeld ist eine Leistung, die Rheinland-Pfalz zusätzlich zu den regulären Pflegeleistungen gestattet. Es beträgt 384,00 Euro monatlich.

Der Vergleich der Pflegegelder mit anderen Bundesländern ist aus mehreren Gründen problematisch. Die Landespflegegelder (auch Pflegegelder genannt) beziehen in den unterschiedlichen Bundesländern unterschiedliche Personenkreise mit ein. Auch die Leistungsvoraussetzungen sind unterschiedlich. So wird beispielsweise in Bayern pauschal ab Pflegegrad 2 ein Pflegegeld in Höhe von 1.000 Euro im Jahr gezahlt.

In dem Beispiel aus Brandenburg, auf das der Petent verweist, wird nunmehr seit dem 1. Juli 2024 ein Landesteilhabegeld gezahlt. Zum Ausgleich von behinderungsbedingten Mehraufwendungen besteht im Land Brandenburg, insbesondere für blinde, taubblinde und gehörlose Menschen ein Anspruch auf Geldleistungen nach dem Landesteilhabegeldgesetz. Diese Leistungen werden je nach Behinderungsart in unterschiedlicher Höhe gezahlt.

Neben dem Landespflegegeld gibt es in Rheinland-Pfalz ein Landesblindengeld. Das Landesblindengeld ist eine freiwillige Leistung des Landes Rheinland-Pfalz, die einkommens- und vermögensunabhängig gewährt wird. Es wird unter bestimmten Voraussetzungen blinden Menschen und durch hochgradige Einschränkung der Sehfähigkeit den blinden Menschen Gleichgestellten erbracht. Es dient zum Ausgleich der behinderungsbedingten Mehraufwendungen.

Hinzu kommen jeweils Ansprüche aus dem SGB IX, SGB XI, SGB XII und anderen Leistungsgesetzen, die ebenfalls Sachleistungen oder ggfls. Geldleistungen beinhalten. Diese werden vom Gesetzgeber regelmäßig angepasst und erhöht.

Rheinland-Pfalz ist eines der wenigen Bundesländer, das mit dem Landespflegegeld eine zusätzliche, einkommens- und vermögensunabhängige Leistung in dieser Form vorsieht.

Aus Sicht der Landesregierung und den oben genannten Gründen ist eine Erhöhung des Landespflegegeldes daher nicht vorgesehen. Eine Anpassung des Landespflegegeldes ist in den letzten Jahren auch nicht im Landtag debattiert worden."

Der Petitionsausschuss hat sich diesen Gründen angeschlossen und derzeit keine Möglichkeit gesehen, Ihr Anliegen und die damit verbundene Änderung der Rechtslage zu unterstützen.

Ihre Legislativeingabe wurde deshalb nicht einvernehmlich abgeschlossen.

Das Petitionsverfahren ist damit beendet.